



Richtlinien Schülertransport der Schule Meiringen

gültig ab 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Grundsätzliches zum Schulweg	2
3. Schulleitung und Lehrerschaft.....	3
4. Gemeinde	3
5. Schülertransport und Kosten	4
6. Regeln für die Benützung der Schulbusse und der Busse des öffentlichen Verkehrs.....	5
7. Instanzen	6
8. Genehmigung	6

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet.

1. Ausgangslage

Ist ein Schulweg für ein Kind des Kindergartens oder einen Schüler der Volksschule unzumutbar, ist durch die Wohnsitzgemeinde ein Transport zu organisieren und zu finanzieren. Dies ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Bundesverfassung

Art. 19

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Berner Volksschulgesetz

Art. 13

¹An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport (siehe auch das „Merkblatt Schulungsort“ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf <http://www.erz.be.ch>).

Ob ein Schulweg zumutbar ist und daher von den Schülern selbständig zurückgelegt werden kann, ist in diesem Dokument für das Gebiet der Einwohnergemeinde Meiringen und der Gemischten Gemeinde Schattenhalb erhoben und beurteilt.

Tarife und Verträge des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie zwischen der Gemeinde und den Schulbusfahrern betreffend Schülertransporte sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Grundsätzliches zum Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Velo oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei entscheiden die Eltern, ab welchem Alter das Kind mit dem Fahrrad unterwegs sein darf. Die in der Schule absolvierte Veloprüfung ist nicht zwingend notwendig. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

Grundsätzlich werden die Schulwege nach folgenden Kriterien beurteilt:

Distanz → Höhendifferenz → Alter der Kinder → Gefährlichkeit des Schulweges

Nach diesen Kriterien hat die Schulkommission Meiringen die zumutbaren und unzumutbaren Schulwege in der „Tabelle Schulwege“ festgelegt (siehe Anhang).

Aufgrund der verschiedenen klimatischen Bedingungen im Jahresverlauf wurde die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege sowohl für den Sommer wie auch für den Winter beurteilt und in der Tabelle für beide Jahreszeiten erfasst.

- Das Sommerhalbjahr erstreckt sich vom Schulbeginn nach den Frühlingsferien bis zum Schulende vor den Herbstferien.
- Das Winterhalbjahr erstreckt sich vom Schulbeginn nach den Herbstferien bis zum Schulende vor den Frühlingsferien.

Ist der Schulweg gemäss Tabelle im Anhang nicht zumutbar und steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt, denn Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es wird erwartet, dass auch Erziehungsberechtigte nötigenfalls Begleitung oder Transportfahrten von und zur Haltestelle übernehmen.

Wird ein Schulweg aufgrund seiner Gefährlichkeit unzumutbar, stehen bauliche Massnahmen zu seiner Entschärfung im Vordergrund; beispielsweise der Bau eines Trottoirs oder die Einrichtung eines Veloweges. Sind bauliche Massnahmen nicht zu realisieren, sind die betroffenen Schüler transportberechtigt.

Hat ein Kind einen ganz- oder halbjährig unzumutbaren Schulweg und ist damit auf einen Transport angewiesen, wird dies den Eltern per 31. Juli mit einem Brief und den entsprechenden Lösungs- bzw. Entschädigungsvorschlägen mitgeteilt.

Wird unter Punkt 5 detailliert erläutert.

Kann ein Kind aufgrund des Schülertransportangebots am Mittag nicht nach Hause, kann die Gemeinde beschliessen, dass es das Tagesschulangebot der Gemeinde besucht. Den Eltern werden dann nur die Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt. Die Betreuungskosten übernimmt die Gemeinde.

Der Weg vom und zum Tagesschulangebot der Gemeinde ist dem Schulweg gleichgestellt.

Liegt nachweislich ein Grund vor, der den Schulweg für ein bestimmtes Kind unzumutbar macht, so können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Transport an die Schulkommission stellen. Es gelten in solchen Fällen die gleichen Entschädigungsregeln wie bei andern Berechtigten. Gesuche haben die Erziehungsberechtigten für das folgende Schuljahr bis spätestens am 30. Juni vor Schulbeginn bei der Schulkommission einzureichen. In akuten Fällen (z. B. Gehbehinderung des Kindes nach Unfall) entscheidet die Schulleitung umgehend und abschliessend.

Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan der Schulbusse an die neue Situation angepasst.

3. Schulleitung und Lehrerschaft

Die Schulzeiten (Stundenpläne) sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind.

Wartezeiten aufgrund des Schulbus- oder öV-Fahrplanes sind durch die Schüler allenfalls in Kauf zu nehmen. Die Schulleitung sorgt für angemessene Aufenthaltsmöglichkeiten.

Stundenplanänderungen für aussergewöhnliche Anlässe sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, sind von der Schulleitung, dem Hausvorstand oder der Lehrperson rechtzeitig an alle Beteiligten zu kommunizieren.

4. Gemeinde

Die Gemeinde ist für den Schülertransport verantwortlich.

Die Gemeinde definiert die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege und die Regeln der daraus folgenden Schülertransporte. In Zweifelsfällen nimmt sie Rücksprache mit der Polizei.

Die Gemeinde setzt sich soweit möglich für die Vereinbarkeit der Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs mit den Stundenplänen der Schule ein.

Die Gemeinde setzt die Fahrpläne der Schulbusse und ihre Fahrtroute fest und sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor.

Die Gemeinde stellt Schulbusfahrer an, die über die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen verfügen und ist dafür verantwortlich, dass nur vorschriftskonforme Fahrzeuge für den Schülertransport benutzt werden.

5. Schülertransport und Kosten

Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel stehen in Unterbach, Unterheid, Balm und Brünig (Einwohnergemeinde Meiringen) sowie in Geissholz (Gemeinde Schattenhalb) zur Verfügung.

Ist ein Schulweg von diesen Orten aus das ganze Jahr unzumutbar, erhalten die Eltern für Kinder ab dem 3. Schuljahr als Entschädigung 75% des Libero-Jahresabonnementspreises (12 Zonen) zurückerstattet. Für Kinder, welchen den Kindergarten oder die 1. bis 2. Klasse besuchen, werden 100% des Libero-Jahresabonnementspreises (1-2 Zonen) zurückerstattet.

Ist ein Schulweg von diesen Orten aus nur im Winterhalbjahr unzumutbar, erhalten die Eltern für Kinder ab dem 3. Schuljahr als Entschädigung 37.5% des Libero-Jahresabonnementspreises (1-2 Zonen) und für Kinder, welche den Kindergarten oder die 1. bis 2. Klasse besuchen, eine Entschädigung von 50% des Libero-Jahresabonnementspreises. Die für das Winterhalbjahr notwendigen Monatsabonnemente werden zu 100% zurückerstattet.

Schülerinnen und Schüler, welche den gymnasialen Bildungsgang GYM1 besuchen, werden 75% der Abonnementskosten (günstigste Variante) rückerstattet.

Die Rückerstattung der Abonnementskosten an die Berechtigten bzw. die Eltern der Berechtigten erfolgt für die Libero-Jahresabonnemente mittels Überweisung. Für die Rückerstattung der Monatsabonnemente legen die Eltern die gekauften Billette oder deren Kaufquittungen vor, damit das Geld anschliessend überwiesen werden kann.

Schulbus

Ein Schulbus steht für Zaun, Brünig, Brünigen, Falchern, Schwendi sowie für die Fahrten zum und vom Mittagstisch zur Verfügung.

Ist der Schulweg gemäss Tabelle im Anhang nicht zumutbar und steht kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so übernimmt die Gemeinde die Kosten und die Organisation eines Schulbusses.

Haltestellen sind durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Fahrern der Schulbusse zu definieren.

Die Fahrten des Schülertransportes sind von der Schulleitung zu koordinieren.

Private Transportfahrten

Schülertransporte werden in der Regel erst dann durchgeführt, wenn mindestens drei Schüler den gleichen Schulweg haben. Betrifft der Transport nur einen oder zwei Schüler, wird mit den Erziehungsberechtigten nach einer individuellen Lösung gesucht.

Übernehmen die Eltern Transportfahrten, dann hat die Gemeinde eine Entschädigung auszurichten. In der Einwohnergemeinde Meiringen gelten für die Benützung von privaten Verkehrsmitteln 80 Rappen pro Kilometer als Entschädigungspauschale.

Von der gesamten Wegstrecke wird der zumutbare Teil abgezogen.
Zumutbare Strecken laut Merkblatt Schulungsort sind:

Kindergarten: 1.5 Kilometer
1. bis 3. Klasse: 2.5 Kilometer
4. bis 6. Klasse: 5 Kilometer
7. bis 9. Klasse: 10 Kilometer

Dabei ist die kürzere Distanz, das heisst entweder zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels massgebend.

6. Regeln für die Benützung der Schulbusse und der Busse des öffentlichen Verkehrs

Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am vereinbarten Treffpunkt sein. Der Schulbus wartet nicht.

Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Die Schulleitung kann bei begründetem Bedarf zusätzliche Haltestellen ermöglichen.

Im Schulbus und in den Bussen des öffentlichen Verkehrs muss Ordnung herrschen.

Die Kinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.

Die Kinder haben die Anweisungen der Busfahrer zu befolgen.

Kinder, welche regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. sich im Schulbus nicht angurten), können vom Schulbustransport auf Zeit oder definitiv ausgeschlossen werden.

Kann ein Kind, das normalerweise mit dem Schulbus fährt, ausnahmsweise (z. B. wegen Krankheit) oder für längere Zeit nicht mitfahren, ist der Schulbusfahrer durch die Eltern unverzüglich zu informieren.

Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern nach vorgängiger Absprache mit der Schule für den Schulweg verantwortlich.

Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder mittels schriftlicher Abmeldung an die Schulleitung jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

7. Instanzen

Für den gesamten Schülertransport ist die Schulkommission zuständig. Die Schulleitung ist das ausführende Organ.

8. Genehmigung

Der Gemeinderat Meiringen hat diese Richtlinien am 03.02.2020 beschlossen.

Diese Richtlinien treten per 1. August 2020 in Kraft.

Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin